

Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe

Abgeschlossen in Strassburg am 28. April 1983
Von der Bundesversammlung genehmigt am 20. März 1987²
Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 13. Oktober 1987
In Kraft getreten für die Schweiz am 1. November 1987
Geändert durch das Protokoll Nr. 11 vom 11. Mai 1994³
(Stand am 30. April 2002)

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Protokoll zu der am 4. November 1950⁴ in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im folgenden als "Konvention" bezeichnet) unterzeichnen -

in der Erwägung, dass die in verschiedenen Mitgliedstaaten des Europarats eingetretene Entwicklung eine allgemeine Tendenz zugunsten der Abschaffung der Todesstrafe zum Ausdruck bringt -

haben folgendes vereinbart:

Art. 1 Abschaffung der Todesstrafe

Die Todesstrafe ist abgeschafft. Niemand darf zu dieser Strafe verurteilt oder hingerichtet werden.

Art. 2 Todesstrafe in Kriegszeiten

Ein Staat kann in seinem Recht die Todesstrafe für Taten vorsehen, die in Kriegszeiten oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr begangen werden; diese Strafe darf nur in den Fällen, die im Recht vorgesehen sind, und in Übereinstimmung mit dessen Bestimmungen angewendet werden. Der Staat übermittelt dem Generalsekretär des Europarats die einschlägigen Rechtsvorschriften.

Art. 3 Verbot des Abweichens

Von diesem Protokoll darf nicht nach Artikel 15 der Konvention abgewichen werden.

AS 1987 1807; BBI 1986 II 589

¹ Der Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der französischen Ausgabe dieser Sammlung.

² AS 1987 1806

³ Siehe SR 0.101.09 Art. 2 Ziff. 6

⁴ SR 0.101

Art. 4 Verbot von Vorbehalten

Vorbehalte nach Artikel 57 der Konvention zu Bestimmungen dieses Protokolls sind nicht zulässig.

Art. 5 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Protokoll Anwendung findet.

(2) Jeder Staat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Protokolls auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Protokoll tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

(3) Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf den Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Art. 6 Verhältnis zur Konvention

Die Vertragsstaaten betrachten die Artikel 1 bis 5 dieses Protokolls als Zusatzartikel zur Konvention; alle Bestimmungen der Konvention sind dementsprechend anzuwenden.

Art. 7 Unterzeichnung und Ratifikation

Dieses Protokoll liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats, welche die Konvention unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Ein Mitgliedstaat des Europarats kann dieses Protokoll nur ratifizieren, annehmen oder genehmigen, wenn er die Konvention gleichzeitig ratifiziert oder sie früher ratifiziert hat. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

Art. 8 Inkrafttreten

(1) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem fünf Mitgliedstaaten des Europarats nach Artikel 7 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein.

(2) Für jeden Mitgliedstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch das Protokoll gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Art. 9 Aufgaben des Verwahrers

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates

- a) jede Unterzeichnung:

- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach den Artikeln 5 und 8;
- d) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Protokoll.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Strassburg am 28. April 1983 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats beglaubigte Abschriften.

(Es folgen die Unterschriften)

Geltungsbereich des Protokolls am 1. Februar 2002

Vertragsstaaten	Ratifikation		In-Kraft-Treten	
Albanien	21. September	2000	1. Oktober	2000
Andorra	22. Januar	1996	1. Februar	1996
Belgien	10. Dezember	1998	1. Januar	1999
Bulgarien	29. September	1999	1. Oktober	1999
Deutschland*	5. Juli	1989	1. August	1989
Dänemark	1. Dezember	1983	1. März	1985
Estland	17. April	1998	1. Mai	1998
Finnland	10. Mai	1990	1. Juni	1990
Frankreich	17. Februar	1986	1. März	1986
Georgien	13. April	2000	1. Mai	2000
Griechenland	8. September	1998	1. Oktober	1998
Irland	24. Juni	1994	1. Juli	1994
Island	22. Mai	1987	1. Juni	1987
Italien	29. Dezember	1988	1. Januar	1989
Kroatien	5. November	1997	1. Dezember	1997
Lettland	7. Mai	1999	1. Juni	1999
Liechtenstein	15. November	1990	1. Dezember	1990
Litauen	8. Juli	1999	1. August	1999
Luxemburg	19. Februar	1985	1. März	1985
Malta	26. März	1991	1. April	1991
Mazedonien	10. April	1997	1. Mai	1997
Moldova	12. September	1997	1. Oktober	1997
Niederlande*	25. April	1986	1. Mai	1986
Aruba	25. April	1986	1. Mai	1986
Niederländische Antillen	25. April	1986	1. Mai	1986
Norwegen	25. Oktober	1988	1. November	1988
Österreich	5. Januar	1984	1. März	1985
Polen	30. Oktober	2000	1. November	2000
Portugal	2. Oktober	1986	1. November	1986
Rumänien	20. Juni	1994	1. Juli	1994
San Marino	22. März	1989	1. April	1989
Schweden	9. Februar	1984	1. März	1985
Schweiz	13. Oktober	1987	1. November	1987
Slowakei	18. März	1992	1. Januar	1993
Slowenien	28. Juni	1994	1. Juli	1994
Spanien	14. Januar	1985	1. März	1985
Tschechische Republik	18. März	1992	1. Januar	1993
Ukraine*	4. April	2000	1. Mai	2000
Ungarn	5. November	1992	1. Dezember	1992
Verinigtes Königreich	20. Mai	1999	1. Juni	1999
Guernsey	20. Mai	1999	1. Juni	1999
Insel Man	20. Mai	1999	1. Juni	1999
Jersey	20. Mai	1999	1. Juni	1999

Vertragsstaaten	Ratifikation	In-Kraft-Treten
Zypern*	19. Januar	2000
		1. Februar 2000

* Vorbehalte und Erklärungen siehe hiernach.

Vorbehalte und Erklärungen

Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland erklärt, dass sich nach ihrer Auffassung die Verpflichtungen aus dem Protokoll Nr. 6 in der Abschaffung der Todesstrafe im Geltungsbereich des jeweiligen Staates erschöpfen und nichtstrafrechtliche innerstaatliche Rechtsvorschriften unberührt bleiben. Die Bundesrepublik Deutschland hat ihren Verpflichtungen aus dem Protokoll bereits durch Artikel 102 Grundgesetz genügt.

Niederlande

Die Regierung des Königreichs der Niederlande erklärt, dass die Gesetzesentwürfe, die auf die Abschaffung der Todesstrafe abzielen, insoweit als diese nach wie vor vom niederländischen Militärrecht und den niederländischen Verordnungen, die in Kriegszeiten begangenen Straftaten regeln, vorgesehen ist, seit 1981 vor dem Parlament hängig sind. Es ist jedoch anzumerken, dass nach den Bestimmungen der Verfassung der Niederlande, die am 17. Februar 1983 in Kraft getreten ist, die Todesstrafe nicht auferlegt werden kann.

Das Protokoll gilt für das Königreich in Europa, die Niederländischen Antillen und Aruba.

Ukraine

In einem Urteil vom 29. Dezember 1999 hat das Verfassungsgericht der Ukraine die Bestimmungen des ukrainischen Strafgesetzbuches, welche die Todesstrafe vorsahen, für verfassungswidrig erklärt. Mit dem ukrainischen Gesetz vom 22. Februar 2000 über «die Einführung von Änderungen des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und des Arbeitserziehungsgesetzes» ist das Strafgesetzbuch der Ukraine in Übereinstimmung mit obgenanntem Urteil des Verfassungsgerichts der Ukraine gebracht worden. Die Todesstrafe ist durch lebenslange Haftstrafe ersetzt worden (Art. 25 des ukrainischen Strafgesetzbuches). Das ukrainische Gesetz über «die Ratifizierung des Protokolls Nr. 6 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe von 1983» sieht die Beibehaltung der Todesstrafe für in Kriegszeiten verübte Straftaten vor; dazu sind die notwendigen Änderungen in der geltenden Gesetzgebung vorzunehmen.

Sind diese Änderungen eingeführt, wird sie die Ukraine dem Generalsekretariat des Europarates gemäss Artikel 2 des Protokolls Nr. 6 übermitteln.

Zypern

In Anwendung von Artikel 2 des Protokolls teilt Zypern mit, dass die Todesstrafe gemäss dem Militärstraf- und Strafprozessgesetz in seiner nach dem Gesetz Nr. 40 von 1964 geänderten Fassung auf die folgenden Straftaten anwendbar bleibt:

- Verrat (Art. 13);
- Aufgabe eines anvertrauten Postens durch einen militärischen Befehlshaber (Art. 14);
- Kapitulation auf dem Feld durch den befehlshabenden Verantwortlichen (Art. 15a);
- Anstiftung oder Anführen einer Revolte innerhalb der Streitkräfte (Art. 42 [2]);
- Weitergabe eines militärischen Geheimnisses an einen fremden Staat, Spion oder Agenten (Art. 70 [1]);
- Anstiftung oder Anführen einer Revolte unter Kriegsgefangenen (Art. 95 [2]).

Es wird weiter mitgeteilt, dass gemäss den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 91 (1) von 1995 zur Änderung des Militärstrafgesetzes und des Strafprozessgesetzes, die Todesstrafe, wann immer sie gemäss dem Hauptgesetz anwendbar wäre, nur verhängt wird, wenn die Straftat in Kriegszeiten begangen worden ist. Gemäss denselben Bestimmungen ist die Todesstrafe nicht die obligatorische Sanktion, sondern kann nach Ermessen des Gerichts durch lebenslängliche Haft oder eine kürzere Freiheitsstrafe ersetzt werden.